



**FAQ: Bei den Teilanforderungen 122.01 an Pkw-Stellplätze, 122.12 an Fahrräder sowie 122.20 an Rollatoren und Kinderwagen gilt, dass, wenn in LBO bzw. kommunalen Anforderungen keine "spezifischen Anforderungen" bestehen, die dann jeweils geltenden NaWoh-Anforderungen gelten.**

**Wie sind Fälle wie in der Berliner Bauordnung zu bewerten, wo hierzu z.T. keine konkreten Angaben gemacht werden?**

Prinzipiell bedeutet "spezifische Anforderung" in diesem Kontext, dass, nur wenn in LBO bzw. kommunalen Anforderungen inhaltlich vergleichbare Vorgaben, hier an die Stellplatzzahl, gemacht werden, diese dann Vorrang vor den NaWoh-Anforderungen haben können.

Bei den Teilanforderungen geht es um die Nachhaltigkeit im Bereich Mobilität. Gesetzes-Änderungen zu PKW-Stellplätzen wie in der Berliner Bauordnung von 1997 lassen daher eine genauere Bewertung zu. Die Entscheidung, hier die Stellplatzpflicht für reguläre Stellplätze nicht weiter aufzunehmen, war u.W. Teil einer solchen Nachhaltigkeit-Abwägung mit dem Ziel, auch angesichts einer guten ÖPNV-Versorgung günstigeren Wohnraum zu fördern und die bei weiter wachsendem privatem KfZ-Verkehr zunehmende Luftverschmutzung zu verhindern.

Die Anwendungsfälle Fahrrad- sowie Kinderwagen- und Rollatoren-Stellplätze sind anders zu bewerten. Diese Stellplätze können nicht durch andere Maßnahmen oder Infrastrukturen wie guten ÖPNV "wettgemacht" werden. Zudem würde ihr Fehlen gerade bei Kinderwagen- und Rollatoren-Stellplätzen die Wohnqualität unmittelbar einschränken. Gleichzeitig sind die Aufwendungen wesentlich geringer.

Deswegen müssen bei vergleichbaren rechtlichen Situationen die genannten PKW-Stellplatzzahlen nicht nachgewiesen werden. Eine entsprechende Begründung ist aber einzureichen. Fahrrad- sowie Kinderwagen- und Rollatoren-Stellplätze sind nachzuweisen.